

Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Bausenats vom 07.04.2022

Die Behandlung des Tagesordnungspunktes war öffentlich.

Referentin: i. A. Architektin Sonja Geiner

**Betreff: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 06-74 "Östlich Wildbachstraße - Am Föhrenanger" im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung)
- Antrag der CSU/LM/JL/BfL-Fraktion, Nr. 317 vom 30.01.2022
I. Aufstellungsbeschluss
II. Form der Unterrichtung der Öffentlichkeit
III. Zurückstellung der Bauvoranfragen**

I. Aufstellungsbeschluss / Antrag Nr. 317

1. Vom Bericht der Referentin wird Kenntnis genommen.
2. Für das im Plan vom 23.02.2022 dargestellte Gebiet, ergänzt durch die Fl.Nrn. 940, 940/3, 941, 942/1 und 961/2, Gem. Schönbrunn, ist ein Bebauungsplan aufzustellen. Der Bebauungsplan erhält die Nr. 06-74 und die Bezeichnung „Östlich Wildbachstraße – Am Föhrenanger“.
Die Aufstellung erfolgt im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung).
Wesentliche Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes sind:
Eine der baulichen, geografischen und städtebaulichen Umgebung sowie dem vorhandenen Erschließungsnetz angemessene Nachverdichtung.
Der Plan sowie die Begründung zur Aufstellung vom 07.04.2022 sind Gegenstand dieses Beschlusses.
3. In den Hinweisen und in der Begründung zum Bebauungsplan ist auf das Gebäudeenergiegesetz (GEG) in der jeweils gültigen Fassung hinzuweisen.
4. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.
5. Dem Antrag Nr. 317 wird hiermit entsprochen

Beschluss: 11 : 0

II. Form der Unterrichtung der Öffentlichkeit

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke, sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung wird in der Form durchgeführt, als die Darlegung bzw. Anhörung für interessierte Bürger im Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung erfolgt. Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Ort und Dauer sind in der Presse bekanntzumachen.

Beschluss: 11 : 0

III. Zurückstellung der Bauvoranfragen für den gesamten Geltungsbereich

Die Bauanträge B-2021-160, B-2021-258 und B-2021-279 werden entsprechend § 15 Abs. 1 BauGB für einen Zeitraum von bis zu zwölf Monaten zurückgestellt.

Beschluss: 11 : 0

Abstimmungsergebnis: siehe Einzelabstimmung!

Landshut, den 07.04.2022

STADT LANDSHUT

Alexander Putz
Oberbürgermeister